

## **Ausfüllhinweise für die Beantragung eines Zinszuschusses oder eines Investitionszuschusses im Rahmen des Förderschwerpunktes „Innovative Abwassertechnik“ des BMU-Umweltinnovationsprogramms**

Im Folgenden werden zu den einzelnen Punkten des Antragsformulars Hinweise gegeben, die über die Regelungen in der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 4. Februar 1997 hinaus den Antragsteller informieren sollen.

### **Hinweis zur Antragseinreichung:**

Die eingereichten Anträge werden erst nach Ablauf der Einreichungsfrist gesammelt geöffnet. Bitte verwenden Sie daher für die Einreichung der Antragsunterlagen ausschließlich den hierfür vorgesehenen Kennzettel und kleben diesen auf den Umschlag. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Umschlag nicht vor dem 15.04.2019 geöffnet wird.

Für eine Prüfung der Antragsunterlagen ist die vollständige Vorlage der im Antragsvordruck und in den Anlagen zum Antrag genannten Unterlagen und Informationen notwendig.

### **1. Hinweise zum Antrag**

#### zu Nr. 1 Form der Förderung

Das BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) entscheidet aufgrund der fachlichen Prüfung über Höhe und Form der Förderung, also auch darüber, ob ein Zinszuschuss oder ein Investitionszuschuss gewährt wird. Dabei wird insbesondere das Verhältnis zwischen dem Bundesinteresse (z. B. Umweltschutzwirkung, Fortschrittlichkeit) und dem Eigeninteresse des Antragstellers (z. B. zu erwartende Erträge, Risiken) beachtet.

Sofern ein Projekt nicht für die Förderung durch einen Investitionszuschuss in Frage kommt, wird (wenn dies nicht durch den Antragsteller ausgeschlossen wurde) geprüft, ob die Gewährung eines Zinszuschusses möglich ist.

#### zu Nr. 2 Angaben zum Antragsteller

Ergänzend zu Nr. 3.1 der Förderrichtlinie wird darauf hingewiesen, dass Anlagenhersteller nur gefördert werden können, wenn sie auch Anlagenbetreiber sind.

Aufgrund der ggf. notwendigen kurzfristigen Rückfragen im Rahmen der Antragsprüfung bitten wir um Nennung von mindestens zwei Ansprechpartnern (ggf. in separater Anlage) mit den jeweiligen Kontaktdaten, die hierfür zur Verfügung stehen.

#### zu Nr. 3 Vorhabenbeginn

Mit dem Projekt darf erst nach vor Förderzusage begonnen werden. Im Rahmen dieses Förderschwerpunktes ist kein Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn möglich.

#### zu Nr. 3 Angaben zum Vorhaben

Sofern das Vorhaben gefördert werden kann, ist ein Messprogramm (Messungen und Untersuchungen zum Nachweis des Erfolgs des Vorhabens) durchzuführen. Das Messprogramm hat folgenden Mindestumfang:

Parameter	Messpunkt	Häufigkeit
TOC	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
CSB	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
BSB <sub>5</sub>	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
TNb	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
N ges.	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
NH <sub>4</sub> -N	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
NO <sub>3</sub> -N	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
P ges. (mit ICP)	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert
PO <sub>4</sub> -P	Zulauf und Ablauf KA	24 h Mittelwert

Für energiebezogene Projekte wird darüber hinaus eine Energieanalyse analog DWA Merkblatt A-216 bzw. Energiehandbuch NRW als Erfolgskontrolle notwendig. Für Projekte der weitergehenden Abwasserbehandlung hat der Antragsteller einen aussagefähigen Vorschlag für ein geeignetes Messprogramm vorzulegen.

Das Messprogramm ist auf mindestens ein Jahr bei monatlicher Probenahme anzulegen und es muss mindestens die Stoffe, für die mit dem Antrag Eliminationsraten festgelegt wurden, umfassen. Die im Rahmen der Eigenüberwachung erfassten Abwasserparameter sind für die Auswertung und Erfolgskontrolle mit anzugeben. Für Projekte mit Phosphorrückgewinnung sind zusätzlich auch die Rückgewinnungsanteile aus dem Zulauf der Kläranlage, die Zusammensetzung des Produktes sowie die Pflanzenverfügbarkeit des Produktes darzulegen.

Die Ausgaben für diese Messungen und Untersuchungen sind gesondert auszuweisen. Es ist darzulegen, auf welche Veranlassung und in wessen überwiegendem Interesse die Messungen erfolgen. Je nach Interessenslage kann die Förderung bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Ausgaben für Planung, Gutachter und Untersuchungen sind nur dann förderfähig, wenn sie während des Förderzeitraums, also nach der Förderzusage anfallen. Sämtliche Ausgaben, die bei der Vorbereitung des Förderantrags entstehen, sowie im Rahmen öffentlich-rechtlicher Genehmigungsverfahren anfallende Gebühren sind somit nicht förderfähig.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung durch die KfW zu beteiligen (baufachliche Prüfung). Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen 1 Mio. Euro bei gewerblichen Unternehmen bzw. 1,5 Mio. Euro bei Gebietskörperschaften nicht übersteigen.

#### zu Nr. 4 Finanzierungsplan

Grundsätzlich schließt die Förderung durch andere öffentliche Stellen die Förderung durch das BMU nicht aus. Andere Fördermittel können einen Einfluss auf die Festsetzung der Förderhöhe haben. EU-Beihilferechtliche Regelungen sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

#### Zu Nr. 5 Erklärungen des Antragstellers

Bitte stellen Sie sicher, dass der Antrag rechtsverbindlich durch vertretungsberechtigte Personen des Antragstellers unterzeichnet und ggf. mit Dienstsiegel versehen ist.

## **2. Hinweise zum Teil A (Fachtechnische Beschreibung) der Anlagen zum Antrag**

### zu Nr. 1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Kurzgefasste Darstellung der geplanten Maßnahmen und der angestrebten Umweltentlastung.

### zu Nr. 3 Ausgangslage

Eingehende Beschreibung

- der beim Antragsteller vorhandenen Umweltbelastungen getrennt nach Art, Umfang und Zusammensetzung
- inwieweit vorhandene Anlagen bereits zur Verminderung und Vermeidung dieser Belastungen beitragen
- des Standes der Technik in der entsprechenden Branche
- der Emissionsbegrenzungen nach geltendem Recht
- Detaillierte technische Beschreibung der vorhandenen Anlage, u.a. Angabe der Grunddaten die z.B. im Rahmen der Betriebsüberwachung oder der Eigenkontrollverordnung erfasst werden

### zu Nr. 4 Ausführliche Darstellung des Vorhabens

#### *4.1 Umweltschutzwirkung/Zielsetzung:*

Angabe der angestrebten Umweltschutzwirkungen und Ziele aus den Förderkategorien in Kurzform.

#### *4.2 Lösungsweg:*

Detaillierte technische Beschreibung

- der geplanten Maßnahmen/Verfahren/Verfahrenskombinationen zur Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen
- der möglichen Verschlechterungen der Ablaufwerte im Rahmen der rechtlichen Genehmigungen, die in Folge des Förderprojektes auftreten und durch projektbedingte Umweltentlastungen zu kompensieren und zu begründen sind.
- mögliche Energiemehrverbräuche in Folge des Förderprojektes sind hinreichend zu begründen bzw. zu kompensieren.
- der erreichbaren Umweltentlastungen (z. B. Frachten, Konzentrationen).

Verfahrensfließbilder, Skizzen, Pläne und Zeichnungen sind beizufügen und ggf. zu erläutern. Ersatzinvestitionen sind gesondert auszuweisen und zu erläutern.

#### *4.3 Modellhafter Neuheitswert/fortschrittlicher Stand der Technik:*

Begründung des modellhaften Neuheitswertes/fortschrittlichen Standes der Technik und seiner Übertragbarkeit auf andere Anlagen der gleichen oder anderer Branchen. Hierzu kann eine Stellungnahme einer fachkundigen und amtlich zugelassenen Gutachterstelle oder Überwachungsorganisation beigelegt werden.

#### *4.4 Erfolgskontrolle:*

Darstellung, wie der Nachweis der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahme nach Inbetriebnahme und Optimierung in Form von Mess- und Untersuchungsprogrammen vorgenommen werden soll. Soweit erforderlich, sind begleitende Messungen und Untersuchungen vorzusehen und in den Ausgabenplan aufzunehmen (Siehe Punkt 3 Angaben zum Vorhaben/Messprogramm).

### **3. Hinweise zum Teil B. (Vorkalkulation) der Anlagen zum Antrag**

#### Zur Anlage B.2.1

Die bei der Durchführung des Vorhabens voraussichtlich entstehenden und für die Durchführung der Investitionen erforderlichen Ausgaben/Kosten sind wie folgt zu ermitteln:

*Folgende Ausgaben-/Kostenarten sind auszuweisen:*

- Material
- Fremdlieferungen und -leistungen
- Personal
- Sondereinzelkosten
- Baumaßnahmen

*Folgende Ausgaben-/Kostenarten sind außer Ansatz zu lassen:*

- kalkulatorischer Gewinn
- kalkulatorische Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten
- Vertriebs-, Werbekosten
- Gewerbeertragsteuer
- kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse
- Umsatzsteuer (soweit vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG)
- Kosten der Forschung und Entwicklung
- Zinsanteil der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen
- Genehmigungsgebühren
- Kosten für den Grundstückserwerb
- Reserven für Unvorhergesehenes
- Planungs-, Gutachterkosten (Antragsvorbereitung)
- Kosten der Finanzierung
- Regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Ausgaben sind für die gesamte Laufzeit des Vorhabens für jedes Rechnungsjahr getrennt nach den einzelnen Ausgabearten zu ermitteln und jahresweise in das als Anlage B.2.1 beigefügte Kalkulationsmuster (Jahreskalkulation) zusammenzufassen.

Die voraussichtlich entstehenden Ausgaben für die Durchführung des Vorhabens sind unter Zugrundelegung aller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen getrennt nach den einzelnen Ausgabenarten für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) gesondert zu erfassen und in das als Anlage B.2.1 beigefügte Kalkulationsmuster (Jahreskalkulation) einzutragen.

#### Besonderheit bei öffentlichen Antragstellern:

Bei der Ermittlung der Ansätze für die einzelnen Ausgabenarten sind bundesrechtliche Vorschriften zugrunde zu legen (BAT, MTB etc.). Dies ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitsverträge für die betreffenden Mitarbeiter an dem Vorhaben nach landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen werden sollen. In diesen Fällen ist bezüglich der Ermittlung der einzelnen Ausgaben das jeweilige Landesrecht zugrunde zu legen.

### Material:

Alle Einsatzstoffe, die zur Errichtung der großtechnischen Anlage erforderlich und nicht in dem Fremdlieferungs- und -leistungsumfang enthalten sind, also Material aus eigenen Beständen. Hierzu gehört nicht Material für den Betrieb der Anlage.

### Fremdlieferungen und -leistungen:

Teillieferungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden (vgl. § 4 Nr. 4 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)).

Soweit bei Teilleistungen Dritter die Auftragsvergabe nicht zu Marktpreisen vorgesehen ist, sind über diese Teilleistungen möglichst Vorkalkulationen beizufügen, die nach den Grundsätzen dieses Hinweisblattes zu erstellen sind. Wenn ein Dritter die Vorlage der Vorkalkulation ablehnt, ist dies kenntlich zu machen. Vorgesehene Aufträge sind durch Richtpreisangebote zu belegen.

Bei beabsichtigter Auftragsvergabe ins Ausland außerhalb der EU, deren Vergütung 50.000 EUR übersteigt, ist zu begründen, warum diese Lieferungen und Leistungen nicht an Auftraggeber innerhalb der EU vergeben werden können. Beabsichtigte Auftragsvergaben an verbundene Unternehmen sind gesondert auszuweisen.

### Personalkosten:

Der nach besonderer Berechnung oder Schätzung aufzuwendende Zeitaufwand für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer/Lohnempfänger ist nach betriebsindividueller Aufgliederung (Kostenstellen, Personalgruppen) anzugeben.

Für den laufenden Betrieb und die Wartung der zur Förderung beantragten Anlagen eingesetztes Personal und (bei Körperschaften des öffentlichen Rechts) planmäßige Personalkosten bleiben außer Ansatz. Personalgemeinkosten bleiben ebenfalls außer Ansatz.

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gehalts- und Lohngruppen (z. B. BAT, MTB) anzugeben.

### Sondereinzelkosten:

Vgl. Hinweise zu Anlage B.3.1 und B.3.2

Die Notwendigkeit dieser Ausgaben ist im Einzelfall zu begründen.

### Baumaßnahmen:

Die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen sind zu erläutern. Baumaßnahmen sind selbstständige Bauwerke/Gebäude. Keine Baumaßnahmen sind die Umgestaltung und Vorbereitung der vorhandenen Bausubstanz als Voraussetzung für den Einbau der technischen Einrichtungen. Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Höhe die Material-, Personalausgaben und die Ausgaben für Fremdlieferungen und -leistungen auf die jeweilige Baumaßnahme entfallen.

### Teilleistungen:

Mit Marktpreisen (ohne Umsatzsteuer) kalkulierte Teilleistungen des Antragstellers (z. B. Personalkosten) sind um 20 % zur Abgeltung von Gewinn, Gewerbeertragssteuer, Vertriebskosten usw. zu kürzen und im Muster der Vorkalkulation (Anlagen B.2.1 und B.2.2) gesondert auszuweisen.

### Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer entfällt bei Antragstellern, die nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Andere Fördermittel sowie beihilferechtliche Regelungen können einen Einfluss auf die Festsetzung der Förderhöhe haben.

#### Zur Anlage B.2.2 Ausgabenzusammenstellung nach Teilvorhaben

Die Summe der den Teilvorhaben zuzurechnenden Ausgaben muss gleich der Summe der Gesamtausgaben in der Anlage B.1 sein.

#### Zur Anlage B.3.1 Sonderbetriebsmittel (SBM) – und B.3.2 Sondervorrichtungen (SVR)

##### *Sonderbetriebsmittel:*

Sonderbetriebsmittel sind alle Arbeitsgeräte, die ausschließlich für die Errichtung der geförderten Anlage während des Vorhabens (Errichtung deswendungszwecks) eingesetzt werden und nach Abschluss des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind.

##### *Sondervorrichtungen:*

Sondervorrichtungen sind andere Gegenstände, die ausschließlich für die Durchführung des Vorhabens bestimmt sind und weder zur betrieblichen Grundausstattung gehören, noch wesentliche Bestandteile eines Grundstücks werden.

Sonderbetriebsmittel und Sondervorrichtungen dürfen nur in dem für die Durchführung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in die Vorkalkulation eingesetzt werden. Die Angaben zu den Sonderbetriebsmitteln und Sondervorrichtungen sind erforderlich, da nach Beendigung des Vorhabens hierfür in der Regel ein Restwertausgleich durchzuführen ist.

#### Zu Nr. 4 Ausgabenbegründung:

Die Grundlage der Ausgabenermittlung ist – soweit sinnvoll – nach Kostenart bzw. Teilvorhaben zu erläutern. Bereits vorliegende Angebote sind als Anlage beizufügen. Sofern noch keine Angebote vorliegen, ist darzustellen, wie die Ausgaben ermittelt wurden.

#### **4. Hinweise zum Teil C (Teilvorhaben und Zeitplan) der Anlagen zum Antrag:**

Gliederung des Gesamtvorhabens in technisch sinnvolle Teilvorhaben, die kostenmäßig und zeitlich abgrenzbar sind und Erarbeitung eines Zeitplanes in Form eines Balkendiagramms auf der Grundlage der Teilvorhaben.